

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2005 – Teil II

Bernhard Schäfer

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen
- V. Vorläufiger Rechtsschutz
- VI. Materiellrechtliche Fragen
- VII. Follow-up zu den Auffassungen

### I. Einleitung

Mit diesem Beitrag wird der Bericht über die Arbeit des nach Art. 28 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup> (Zivilpakt) errichteten Menschenrechtsausschusses (Ausschuß) im Jahr 2005 fortgesetzt.<sup>2</sup> Während in Teil I des Berichts das Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 Zivilpakt<sup>3</sup> besprochen wurde, werden in diesem Teil die im Jahr 2005 im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens getroffenen Entscheidungen des Ausschusses behandelt.

### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das Individualbeschwerdeverfahren<sup>4</sup> ist neben dem Staatenberichtsverfahren ein weiteres wichtiges Instrument, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertrags-

staaten aus dem Zivilpakt sicherzustellen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist nicht im Zivilpakt, sondern in dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>5</sup> (FP) geregelt. Derzeit haben sich 105 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, diesem Verfahren mittels Ratifikation des oder Beitritt zum FP unterworfen.<sup>6</sup>

Jeder Vertragsstaat des Zivilpakts, der Vertragspartei des FP wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von „Mitteilungen“ (Beschwerden) seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein (Art. 1 FP). Einzelpersonen können danach beim Ausschuß eine schriftliche Beschwerde einreichen, in der sie eine Verletzung ihrer Paktrechte geltend machen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine solche Beschwerde und das Verfahren sind in den Artikeln 2 bis 5 des FP enthalten und in der Verfahrensordnung des Ausschusses<sup>7</sup> (VerfO) weiter ausgestaltet.<sup>8</sup>

Nachdem die Beschwerde beim Ausschuß eingereicht wurde, entscheidet dieser zunächst über die Zulässigkeit einer Beschwerde und im Anschluß gegebenenfalls über ihre Begründetheit. Entscheidungen über die Zulässigkeit<sup>9</sup> werden als solche,

<sup>1</sup> Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534.

<sup>2</sup> Einführend zum Ausschuß und seinen Aufgaben siehe die Einleitung von Teil I dieses Berichts, in: MRM 2006, S. 5-24 (5f.), m. w. N.

<sup>3</sup> Artikel ohne weitere Angaben sind im Folgenden solche des Zivilpakts.

<sup>4</sup> Zum Individualbeschwerdeverfahren im Einzelnen siehe *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2004, m. w. N.

<sup>5</sup> Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1992 II S. 1247.

<sup>6</sup> Stand: 8. Mai 2006. Zum aktuellen Stand und den Vertragsstaaten des FP siehe: [www.ohchr.org/english/countries/ratification/5.htm](http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/5.htm).

<sup>7</sup> UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005).

<sup>8</sup> Siehe Art. 84ff. VerfO (Fn. 7) = Art. 78ff. der alten Fassung, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.6 (2001).

<sup>9</sup> "Decision on Admissibility".

Sachentscheidungen als „Auffassungen“<sup>10</sup> bezeichnet. Sie werden zunächst als Einzeldokumente<sup>11</sup> und sodann im Jahresbericht des Ausschusses<sup>12</sup> publiziert.<sup>13</sup>

Wird eine Beschwerde als unzulässig<sup>14</sup> abgewiesen, so ist die Prüfung durch den Ausschuss endgültig beendet.<sup>15</sup> Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss im Lichte sämtlicher ihm von den Parteien unterbreiteten schriftlichen Angaben die Begründetheit der Beschwerde und arbeitet seine Entscheidung in der Sache hierzu aus. In seinen Auffassungen stellt der Ausschuss fest, ob eine Verletzung einer oder mehrerer Rechte des Beschwerdeführenden aus dem Zivilpakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>16</sup> vorliegen oder nicht. Ist die Feststellung der Verletzung als Wiedergutmachung nicht ausreichend, spricht der Ausschuss seit geraumer Zeit auch vom Vertragsstaat zu ergreifende konkrete Abhilfemaßnahmen aus.<sup>17</sup>

<sup>10</sup> „Views under Article 5, Paragraph 4, of the Optional Protocol“.

<sup>11</sup> Diese sind auch auf der Website des Büros der Hohen Kommissarin für Menschenrechte (OHCHR) abrufbar: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf-CCPR-HumanRightsCommittee](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf-CCPR-HumanRightsCommittee), Jurisprudence. Die Zahlen am Ende des Dokumentenzeichens geben die Nr. der jeweiligen Beschwerde wieder. Dies ist z. B. bei dem Dokument „CCPR/C/84/D/1399/2005“ die Nr. 1399/2005.

<sup>12</sup> Seit dem zweiten Bericht (1978) geführt unter dem UN-Dokumentenzeichen „A/.../40“.

<sup>13</sup> Siehe auch die bisher in sieben Bänden erschienenen Selected Decisions of the Human Rights Committee under the Optional Protocol, Bd. 1 (1985) bis 7 (2006), UN-Dok. CCPR/C/OP/1-7.

<sup>14</sup> Zu der neu eingeführten Möglichkeit, daß die Arbeitsgruppe für Mitteilungen nunmehr gem. Art. 93 Abs. 3 VerfO (Fn. 7) ebenfalls eine Beschwerde – unter späterer Bestätigung des Plenums – für unzulässig erklären kann, siehe Teil I dieses Berichts, MRM Heft 2006, S. 6.

<sup>15</sup> Wurde eine Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 FP für unzulässig erklärt, ist jedoch eine „Wiederaufnahme“ des Verfahrens gemäß Art. 98 Abs. 2 VerfO (Fn. 7) möglich.

<sup>16</sup> Vom 15. Dezember 1989, BGBl. 1992 II S. 391.

<sup>17</sup> Zu den rechtlichen Wirkungen, insbes. ob den Auffassungen eine (indirekte) Bindungswirkung zukommt, siehe Schäfer (Fn. 4), S. 19ff., m. w. N.

Seit 1990 schließt sich nach Abschluß der Prüfung einer Beschwerde in den Fällen, in denen eine Paktverletzung festgestellt wurde, ein sog. Follow-up-Verfahren zur besseren Umsetzung der Auffassungen an (hierzu unten unter VII).

### III. Statistische Angaben

Bis zum Abschluß seiner letzten Tagung im Jahr 2005 waren beim Ausschuss noch 293 Verfahren anhängig. Bis dahin hat der Ausschuss seit der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 1977 von insgesamt 1.432 registrierten Beschwerden 408 für unzulässig erklärt, 195 eingestellt und in 518 Fällen eine Sachentscheidung gefällt, wobei davon in 405 eine Verletzung festgestellt wurde.<sup>18</sup>

Im Jahresbericht des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 2005 wurden für den Berichtszeitraum<sup>19</sup> 112 Beschwerden neu registriert,<sup>20</sup> 27 durch eine Sachentscheidung sowie 38 durch eine Unzulässigkeitsentscheidung abgeschlossen.<sup>21</sup> In 22 Fällen wurden eine oder mehrere Paktverletzungen durch den Ausschuss festgestellt.

Im Jahr 2005 wurde über gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegte Beschwerden nur in einem Fall entschieden. Die betreffende Beschwerde wurde für unzulässig erklärt, weil sie nicht hinreichend substantiiert war.<sup>22</sup> Eine weitere war und ist gegen sie noch anhängig.<sup>23</sup> Gegen die Republik Österreich erging keine Ent-

<sup>18</sup> Statistische Angaben des OHCHR mit Stand vom 10. Nov. 2005, unter: [www.ohchr.org/english/bodies/hrc/stat2.htm](http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/stat2.htm) (besucht am 6. Febr. 2006).

<sup>19</sup> 18. Oktober 2004 bis 29. Juli 2005.

<sup>20</sup> Zudem gab es eine hohe Anzahl von Eingaben, die nicht registriert oder vom Ausschuss behandelt werden konnten; siehe hierzu UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 100.

<sup>21</sup> Ebd., Nr. 101f. Darüber hinaus wurden die Akten in vier Verfahren geschlossen und sieben weitere Verfahren eingestellt, siehe ebd., Nr. 105.

<sup>22</sup> *Radosevic ./. Deutschland*, Entscheidung v. 22. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1292/2004 = A/60/40 II (2005), Annex VI. AA.

<sup>23</sup> So die Angaben des OHCHR (Fn. 18) mit Stand vom 10. November 2005 und 3. Juni 2006.

scheidung und gegen das Fürstentum Liechtenstein wurde auch bis Ende 2005 insgesamt noch keine Beschwerde eingereicht. Die Schweizerische Eidgenossenschaft trat dem FP immer noch nicht bei.<sup>24</sup>

#### IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen

Besondere Neuerungen in der Rechtsprechung des Ausschusses hinsichtlich Zulässigkeits- und Beweisfragen haben sich im Jahr 2005 nicht ergeben. Von den zahlreich für unzulässig erklärten Beschwerden und den auch in den Sachentscheidungen aufgeworfenen Beweisfragen sollen nachfolgend nur einige Aspekte wiedergegeben werden.

##### *Ratione temporis*

Der Ausschuß nimmt gemäß Art. 1 FP nur Beschwerden entgegen, die behauptete Paktverletzungen betreffen, die sich nach dem Inkrafttreten des Zivilpakts und des FP für den betreffenden Staat zugetragen haben, es sei denn, es bestehen andauernde Wirkungen, die in sich selbst eine Verletzung eines Paktrechts begründen.<sup>25</sup> Da diese Voraussetzung nicht vorlag, wurde etwa die Beschwerde *da Silva Queiroz et al. ./ Portugal*<sup>26</sup> und teilweise *Yurich ./ Chile*<sup>27</sup> für unzulässig erklärt.

##### *Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft*

Die Einzelperson muß im Rahmen der Zulässigkeit behaupten, Opfer einer Verletzung eines ihrer im Zivilpakt niedergelegten Rechte zu sein.<sup>28</sup>

Im Fall *Gorji-Dinka ./ Kamerun*<sup>29</sup> wurde die Beschwerde insofern für unzulässig erklärt, als sie auch im Namen des Volks der Ambazonier eingelegt wurde. Der Ausschuß wiederholte hierzu seine Ansicht, daß er für Beschwerden über Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker aus Art. 1 nicht zuständig ist. Beschwerden nach dem FP könnten nur Einzelpersonen einlegen, die eine Verletzung ihrer individuellen Rechte, wie sie in Teil III (Art. 6–27) niedergelegt sind, geltend machen.<sup>30</sup>

In *Mariategui et al. ./ Argentinien*<sup>31</sup> machten die Beschwerdeführenden zwar verschiedene Paktrechte im eigenen Namen geltend. Der Ausschuß erkannte jedoch, daß diese Rechte im wesentlichen einer privaten Firma mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht den Beschwerdeführenden als Einzelpersonen zukommen. Da nach Ansicht des Ausschusses aber nur natürliche Personen nach dem FP beschwerdebefugt sind,<sup>32</sup> hat er die Beschwerde für unzulässig erklärt.

In *Jouni E. Lämsman (III) et al. ./ Finnland*<sup>33</sup> haben die beiden Beschwerdeführer die Beschwerde auch im Namen des Muotkatunturi-Hirten-Komitees eingelegt. Da aber nach Ansicht des Ausschusses, wie gesagt, eine juristische Person nicht beschwerdebefugt ist und die beiden Beschwerdeführer auch keine Vertretungsbevollmächtigung für die anderen Mitglieder des Komitees vorlegten, wurde die Beschwerde insoweit für unzulässig erklärt.<sup>34</sup>

<sup>24</sup> Zu den bisher gegen deutschsprachige Länder entschiedenen Fällen siehe: MRM 2005, S. 181–186.

<sup>25</sup> Siehe z. B. UN-Dok. A/55/40 I (2000), Nr. 557; A/60/40 I (2005), Nr. 117.

<sup>26</sup> Entscheidung v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/969/2001 = A/60/40 II, Annex VI. I.

<sup>27</sup> Entscheidung v. 2. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1078/2002.

<sup>28</sup> Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP.

<sup>29</sup> Auffassungen v. 17. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1134/2002 = A/60/40 II, Annex V. W.

<sup>30</sup> Siehe z. B. *Chief Ominayak und Lubicon Lake Band ./ Kanada*, Auffassungen v. 26. März 1990, UN-Dok. CCPR/C/38/D/167/1984 = A/45/40 II, Annex IX. A, Nr. 32.1.

<sup>31</sup> Entscheidung v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1371/2005 = A/60/40 II, Annex VI. HH.

<sup>32</sup> Siehe z. B. *A newspaper publishing company ./ Trinidad und Tobago*, Entscheidung v. 14. Juli 1989, UN-Dok. CCPR/C/36/D/360/1989 = A/44/40 (1989), Annex XI. L, Nr. 3.2., u. die w. N. in *Mariategui et al. ./ Argentinien* (Fn. 31), Nr. 4.3.

<sup>33</sup> Auffassungen v. 17. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1023/2001 = A/60/40 II, Annex V. K.

<sup>34</sup> Siehe ebd., Nr. 6.1.

### Unsubstantiiertheit der Beschwerde

Der häufigste Unzulässigkeitsgrund im Jahr 2005 war wieder die Unsubstantiiertheit der Beschwerde.<sup>35</sup> Zum Abschluß des Jahresberichts 2005 wurden 17 Beschwerden aus diesem Grunde für unzulässig erklärt.<sup>36</sup> Hierzu zählt bspw. die oben genannte, gegen die Bundesrepublik erfolglos eingelegte Beschwerde.<sup>37</sup>

### Rechtswegerschöpfung

Eine der wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 5 Abs. 2 lit. b FP). Nach ständiger Rechtsprechung des Ausschusses müssen aber nur verfügbare und wirksame nationale Rechtsbehelfe erschöpft werden.<sup>38</sup>

In dem Fall *Vedeneyeva ./. Russische Föderation*<sup>39</sup> machte die Beschwerdeführerin zwar geltend, daß die noch verfügbaren Rechtsbehelfe im vorliegenden Fall nicht wirksam seien. Sie reichte jedoch keine Begründung für diese Behauptung ein. Der Ausschuß stellt in diesem Zusammenhang klar, daß,

“whilst the author of a communication does not bear the sole burden of proof for a contention that a particular domestic remedy is ineffective, an author must at least present a *prima facie* argument in support of such a proposition, and substantiate his or her reasons for believing that the remedy in question is or would be ineffective.”<sup>40</sup>

Da die Beschwerdeführerin dies in diesem Fall nicht getan hatte, erklärte der Ausschuß die Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP für unzulässig.

<sup>35</sup> Vgl. z. B. zum vorherigen Jahr *Sebastian Schulz*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil II, in: MRM 2005, S. 146–159 (148).

<sup>36</sup> Siehe UN-Dok. A/60/40 I, Nr. 125.

<sup>37</sup> *Radosevic ./. Deutschland* (Fn. 22).

<sup>38</sup> Siehe z. B. UN-Dok. A/54/40 I, Nr. 417; A/57/40 I, Nr. 125. Die Voraussetzung der Verfügbarkeit ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 lit. b FP, die der Wirksamkeit u. a. aus Art. 2 Abs. 3 Zivilpakt.

<sup>39</sup> Entscheidung v. 29. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/918/2000 = A/60/40 II, Annex VI. C.

<sup>40</sup> Ebd., Nr. 7.3.

### Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die vom Ausschuß im Jahr 2005 geprüft wurden, waren etwa, daß dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde<sup>41</sup> oder der Sachverhalt nicht in den Schutzbereich eines Artikels fiel, was die Beschwerde *ratione materiae* unzulässig macht<sup>42</sup>. Der Mißbrauch des Beschwerderechts nach Art. 3 FP wegen zeitlicher Verzögerung der Einlegung einer Beschwerde wurde ebenfalls angesprochen, in dem Fall *Gorji-Dinka ./. Kamerun* jedoch nicht weiter verfolgt.<sup>43</sup>

### Beweisfragen/Kooperationspflicht

Auch im Jahr 2005 kamen Vertragsstaaten nicht immer ihrer Kooperationspflicht aus Art. 4 Abs. 2 FP nach, die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen nach Treu und Glauben zu prüfen und dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen hierzu zu unterbreiten.<sup>44</sup> Kommt der Vertragsstaat dieser Pflicht nach wiederholter Aufforderung nicht nach oder bestehen die unterbreiteten Angaben lediglich aus allgemeinen, nicht weiter differenzierten Stellungnahmen,<sup>45</sup> so wird dem Vorbringen des Beschwerdefüh-

<sup>41</sup> Siehe z. B. *Crippa et al. ./. Frankreich*, Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/993-995/2001, Nr. 6.3ff. (aus diesem Grund nur teilweise für unzulässig erklärt).

<sup>42</sup> Z. B. *Calvet Ràfols ./. Spanien*, Entscheidung v. 25. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1333/2004 = A/60/40 II, Annex VI. DD, Nr. 6.4 (hierzu unten, S. 150.); *Gorji-Dinka ./. Kamerun* (Fn. 29), Nr. 4.10 (Das Recht aus Art. 24 Abs. 3, eine Staatesangehörigkeit zu erwerben, steht, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, nur Kindern zu.).

<sup>43</sup> Siehe *Gorji-Dinka ./. Kamerun* (Fn. 29), Nr. 4.2.

<sup>44</sup> So z. B. in *Quispe Roque ./. Peru*, Auffassungen v. 21. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1125/2002, Nr. 7.1. Zu den beiden Jahren zuvor vgl. *Sebastian Schulz*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2003 – Teil II, in: MRM 2004, S. 158–182 (179f.); *ders.* (Fn. 35), S. 156.

<sup>45</sup> Vgl. *Arutyuniantz ./. Usbekistan*, Auffassungen v. 30. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/971/2001 = A/60/40 II, Annex V. H, Nr. 6.2.

renden entsprechendes Gewicht beigelegt, sofern es hinreichend substantiiert ist.<sup>46</sup>

In diesem Zusammenhang interessant zu erwähnen ist der Fall *Chisanga ./.* *Sambia*<sup>47</sup>. Hier bestritt der Vertragsstaat das Vorbringen des Beschwerdeführers, daß er zwei, sich widersprechende Urteile der Rechtsmittelinstanz erhielt. Während der Vertragsstaat lediglich behauptete, daß es nur ein Urteil gebe, nämlich dasjenige, welches die Todesstrafe aufrechterhält, bestritt er nicht, daß der Beschwerdeführer zwischenzeitlich für die Dauer von zwei Jahren aus dem Todestrakt in den Abschnitt der Haftanstalt für lange Haftstrafen verlegt und zur Arbeit eingesetzt wurde. Zudem war aus den Akten eine offizielle Notifikation mit Siegel des Obersten Gerichtshofs von Ndola zu entnehmen, daß die Todesstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt wurde. Angesichts dieser Umstände erklärte der Ausschuß, daß es unzureichend ist, diesen Beschwerdepunkt als eine Sache der Verwirrtheit des Beschwerdeführers abzutun. Da der Vertragsstaat es unterließ, eine Erklärung oder Kommentierung abzugeben, die Aufklärung über den Sachverhalt bringen könnte, legte der Ausschuß auch hier dem Vorbringen des Beschwerdeführenden entsprechendes Gewicht bei.<sup>48</sup>

## V. Vorläufiger Rechtsschutz

Nach Eingang einer Beschwerde kann der Ausschuß den betreffenden Vertragsstaat gemäß Art. 92 VerFO<sup>49</sup> zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen auffordern, um „nicht wiedergutzumachenden Schaden“<sup>50</sup> für das

Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern, bis der Ausschuß über die Beschwerde beraten konnte.<sup>51</sup>

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum hat der Ausschuß Aufforderungen zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen ausgesprochen. Von den im Jahr 2005 entschiedenen Fällen wurde etwa in der Sache *Länsman (III) et al. ./.* *Finnland*<sup>52</sup> der Vertragsstaat im Laufe des Verfahrens dazu aufgefordert, während die Beschwerde vom Ausschuß geprüft wird, von Abholzungen abzusehen, die die Ausübung der Rentierhaltung der Beschwerdeführer beeinflussen würden. Der Vertragsstaat kam dieser Aufforderung vom 31. Oktober 2002 nach, obsiegt nunmehr aber in der Hauptsache.

In dem Fall *Khalilova ./.* *Tadschikistan*<sup>53</sup> kam der Vertragsstaat der Aufforderung des Ausschusses vom 16. Mai 2001 und zwei Wiederholungen derselben, die gegen Herrn *Khalilov* ausgesprochene Todesstrafe solange nicht zu vollstrecken, bis das Verfahren vor dem Ausschuß abgeschlossen ist, nicht nach. Mit Schreiben vom 18. Februar 2005 teilte die Beschwerdeführerin, die Mutter des Opfers, dem Ausschuß mit, daß sie am 10. Februar 2005 vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts darüber informiert wurde, daß die Todesstrafe gegen ihren Sohn bereits am 2. Juli 2001 vollstreckt worden war. Daher stellte der Ausschuß in diesem Verfahren neben der Verletzung verschiedener anderer Paktrechte (s. u.) auch eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem FP durch den Vertragsstaat fest.<sup>54</sup>

<sup>46</sup> Z. B. *Carranza Alegre ./.* *Peru*, Auffassungen v. 28. Okt. 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1126/2002, Nr. 7.1; *Quispe Roque ./.* *Peru* (Fn. 44), Nr. 7.1.

<sup>47</sup> Auffassungen v. 18. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1132/2002.

<sup>48</sup> Siehe ebd., Nr. 7.2.

<sup>49</sup> Fn. 7; Art. 86 der alten Fassung der VerFO.

<sup>50</sup> Zur Bedeutung von „irreparable damage“ siehe insbesondere *Stewart ./.* *Kanada*, Auffassungen v. 1. November 1996, UN-Dok. CCPR/C/58/D/538/1993 = A/52/40 II (1997), Annex VI. G, Nr. 7.7, und *Canepa ./.* *Kanada*, Auffassungen v. 3.

April 1997, UN-Dok. CCPR/C/59/D/558/1993 = A/52/40 II (1997), Annex VI. K, Nr. 7.

<sup>51</sup> Zum vorläufigen Rechtsschutz allgemein siehe *Schäfer* (Fn. 4), S. 51ff., m. w. N.

<sup>52</sup> Fn. 33.

<sup>53</sup> Auffassungen v. 30. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/973/2001 = A/60/40 II, Annex V. I.

<sup>54</sup> Zur Rechtsverbindlichkeit der Aufforderung nach Art. 92 VerFO siehe insbes. *Piandiong et al. ./.* *Philippinen*, Auffassungen v. 19. Oktober 2000, UN-Dok. CCPR/C/70/D/869/1999 = A/56/40 II (2001), Annex X. R, Nr. 5.1ff. u. 8, sowie *Schäfer* (Fn. 4), S. 52, m. w. N. Vgl. auch das im 2005 er-

## VI. Materiellrechtliche Fragen

Der Menschenrechtsausschuß hatte im Jahr 2005 bei der Prüfung von Beschwerden auf folgende materiellrechtliche Fragen<sup>55</sup> einzugehen:

### *Recht auf Leben (Art. 6)*

Das Recht auf Leben war Gegenstand der Beschwerde *Khalilova ./. Tadschikistan*<sup>56</sup>. In seinen Auffassungen zu diesem Fall wiederholt der Ausschluß seine ständige Rechtsprechung, daß die Verhängung der Todesstrafe, gegen die kein weiteres Rechtsmittel möglich ist, nur dann mit Art. 6 vereinbar ist, wenn das zugrundeliegende Strafverfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Zivilpakts, insbesondere Art. 14, ergangen ist.<sup>57</sup> Da dies vorliegend nicht der Fall war, stellt der Ausschluß eine Verletzung von Art. 6 fest.

Wegen Nichtgewährung eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 14 wurde auch in den Fällen *Sirageva*<sup>58</sup> und *Aliboeva*<sup>59</sup> eine Verletzung von Art. 6 festgestellt.

In *Hussain und Singh ./. Guyana*<sup>60</sup> argumentierten die Beschwerdeführer, daß der Strafprozeß, dem die automatische Verurteilung zum Tode folgte, aufgrund verschiedener Verfahrensfehler unfair war. Der Ausschluß verweist auch hier auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach die automatische und zwingende Verhängung der Todesstrafe im Widerspruch zu Art. 6

eine willkürliche Beraubung des Lebens darstellt, wenn dies ohne die Möglichkeit zu geschehen hat, die persönlichen Umstände der Angeklagten oder die Umstände der jeweiligen Straftat zu berücksichtigen.<sup>61</sup> Entsprechend stellt der Ausschluß vorliegend eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest.

Aus beiden zuvor genannten Gründen stellt der Ausschluß in *Chan ./. Guyana*<sup>62</sup> eine Verletzung von Art. 6 allein und in Verbindung mit Art. 14 fest (hierzu unten).

### *Folterverbot (Art. 7)*

Im zuvor genannten Fall *Khalilova ./. Tadschikistan*<sup>63</sup> erkannte der Ausschluß zum einen auf eine Verletzung von Art. 7 (und Art. 10 Abs. 1) wegen der Folterung sowie grausamen und unmenschlichen Behandlung des Opfers im Polizeigewahrsam. Zum anderen stellte er ein Verletzung von Art. 7 in bezug auf die Beschwerdeführerin selbst, die Mutter des Opfers, fest. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Mutter auf wiederholte Anfrage die Auskunft über die Situation und den Aufenthalt ihres Sohnes durch die Behörden, einschließlich des Obersten Gerichts, beständig verweigert wurde. Die anhaltende Unsicherheit über die Umstände, die zur Exekution führten, sowie über den Ort des Grabes ihres Sohnes verursachte bei der Mutter ständige seelische Qualen und mentalen Streß. Der Ausschluß sah unter Einbeziehung dieses Sachverhalts in dem Umstand, daß die Behörden es zunächst unterließen, die Beschwerdeführerin über die Hinrichtung ihres Sohnes zu informieren, eine

---

gangene Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *Mamatkulov u. Abdurasulovic ./. Türkei* (Nr. 46827/99 u. 46951/99), Urt. v. 4. Febr. 2005, HRLJ 2005, S. 39ff.; EuGRZ 2005, S. 357ff., Nr. 103ff. (128).

<sup>55</sup> Zu den Paktrechten allgemein siehe insbes. den Kommentar von *Manfred Nowak*, U. N. Covenant on Civil and Political Rights, 2. Aufl. 2005.

<sup>56</sup> Fn. 53.

<sup>57</sup> Z. B. *Saidova ./. Tadschikistan*, Auffassungen v. 8. Juli 2004, UN-Dok. CCPR/C/81/D/964/2001 = A/59/40 II, Annex IX. U.

<sup>58</sup> *Sirageva ./. Usbekistan*, Auffassungen v. 1. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/907/2000.

<sup>59</sup> *Aliboeva ./. Tadschikistan*, Auffassungen v. 18. Okt. 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/985/2001.

<sup>60</sup> Auffassungen v. 25. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/862/1999.

---

<sup>61</sup> Siehe z. B. *Thompson ./. St. Vincent und die Grenadinen*, Auffassungen v. 18. Oktober 2000, UN-Dok. CCPR/C/70/D/806/1998 = A/56/40 II, Annex X. H.

<sup>62</sup> Auffassungen v. 31. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/913/2000. Ein gemeinsames Sondervotum fügten die Ausschlußmitglieder *Ivan Shearer* und *Prafullachandra Natwarlal Bhagwati* bei; ein weiteres stammt von *Ruth Wedgwood*.

<sup>63</sup> Fn. 53.

unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 7.<sup>64</sup>

Unter Verweis auf diesen, im März 2005 entschiedenen Fall kommt der Ausschuß in dem späteren, im Oktober behandelten, ganz ähnlich gelagerten Fall *Aliboeva ./. Tadschikistan*<sup>65</sup> zu dem gleichen Ergebnis hinsichtlich der Beschwerdeführerin, die Witwe des zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung noch lebenden, später jedoch hingerichteten Opfers, das während der Haft selbst entgegengesetzt Art. 7 behandelt wurde.

In *Rouse ./. Philippinen*<sup>66</sup> ging es um die unterlassene medizinische Versorgung des Beschwerdeführers. Der Ausschuß erinnert daran, daß Vertragsstaaten verpflichtet sind, gewisse Mindeststandards während der Haft, die die medizinische Versorgung und Behandlung kranker Gefangener im Einklang mit § 22 Abs. 2 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>67</sup> beinhalten, einzuhalten. Aufgrund der starken Schmerzen, an denen der Beschwerdeführer wegen erschwerter Nierenprobleme, für die er keine angemessene Behandlung von der Vollzugsbehörde erhalten hat, über einen beträchtlichen Zeitraum litt (2001 bis zu seiner Entlassung im September 2003), hielt der Ausschuß fest, daß der Beschwerdeführer ein Opfer grausamer und unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 7 wurde.

Aufgrund des – durch den Vertragsstaat mangels Antwort unbestritten gebliebenen – Vortrags der Beschwerdeführer, mehrfach in Haft Mißhandlungen ausgesetzt

gewesen zu sein, bspw. durch den Entzug von Essen und Trinken für fünf aufeinanderfolgende Tage, stellte der Ausschuß in *Ndong Bee et al. ./. Äquatorial Guinea*<sup>68</sup> eine Verletzung von Art. 7 fest.

In *Sirageva ./. Usbekistan*<sup>69</sup> führte die Beschwerdeführerin, Mutter des Opfers, aus, daß ihr Sohn während der Haft von Untersuchungsbeamten/beamtinnen mit der Absicht, daß er sich schuldig bekenne, in einem solchen Ausmaß geschlagen und gefoltert wurde, daß er ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Der Ausschuß führt im Zusammenhang der Beweisführung hierzu aus, daß die Vertragspartei für die Sicherheit jedweder Person, der sie ihre Freiheit entzieht, verantwortlich ist und daß es, wenn diese Person Verletzungen während der Haft davonträgt, dem Vertragsstaat obliegt, eine glaubhafte Erklärung beizubringen, wie diese Verletzungen zustande kamen, und Beweise zu unterbreiten, die diese Anschuldigungen widerlegen. Im Lichte der detaillierten und unbestrittenen Informationen der Beschwerdeführerin schließt der Ausschuß im vorliegenden Fall, daß die Behandlung, der Herr *Siragev* unterzogen wurde, eine Verletzung von Art. 7 darstellt, indem die Vertragspartei nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um ihn vor Mißhandlungen zu schützen.

Eine Verletzung von Art. 7 wurde des Weiteren in den Fällen *Boimurodov ./. Tadschikistan*<sup>70</sup> und *Vargas Más ./. Peru*<sup>71</sup> festgestellt.

### **Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)**

Im Fall *Marques de Morais ./. Angola*<sup>72</sup> untersuchte der Ausschuß, ob des Beschwerde-

<sup>64</sup> Der Ausschuß verweist hierbei auf seine beiden früheren Auffassungen vom 3. April 2003 in den Fällen *Bondarenko ./. Weißrußland*, UN-Dok. CCPR/C/77/D/886/1999, u. *Lyashkevich ./. Weißrußland*, UN-Dok. CCPR/C/77/D/887/1999, auch in: UN-Dok. A/58/40 II, Annex V. O u. P.

<sup>65</sup> Fn. 59.

<sup>66</sup> Auffassungen v. 25. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1089/2002 = A/60/40 II, Annex V. O.

<sup>67</sup> Verabschiedet vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, und gebilligt vom Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977.

<sup>68</sup> Auffassungen v. 31. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1152 u. 1190/2003; *Nisuke Ando* fügte ein Sondervotum bei.

<sup>69</sup> Fn. 58.

<sup>70</sup> Auffassungen v. 20. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1042/2001.

<sup>71</sup> Auffassungen v. 26. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1058/2002, Nr. 6.2.

<sup>72</sup> Auffassungen v. 29. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1128/2002 = A/60/40 II, Annex V. V.

führers Festnahme und Haft willkürlich waren. Dabei rief der Ausschuß seine bisherige Rechtsprechung in Erinnerung, wonach „Willkür“ nicht gleichbedeutend mit „rechtswidrig“ ist.<sup>73</sup> Nach Ansicht des Ausschusses muß der Begriff „Willkür“ weiter ausgelegt werden, der auch Elemente von Unangemessenheit, Ungerechtigkeit, mangelnder Vorhersehbarkeit und Verfahrensgarantien beinhaltet. Dies bedeute, daß die Haft in allen Fällen nicht nur rechtmäßig, sondern in auch sachgerecht (reasonable) sein muß. Darüber hinaus muß sie erforderlich sein, um etwa Flucht, Beweisvernichtung oder Wiederholung eines Verbrechens zu verhindern.

Im vorliegenden Fall kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß unter den gegebenen Umständen die Verhaftung des Beschwerdeführers weder begründet noch erforderlich war, jedoch zumindest teilweise strafenden Charakter hatte und damit in Verletzung von Art. 9 Abs. 1 willkürlich war.<sup>74</sup>

In dem gleichen Fall wurde zudem eine Verletzung von Art. 9 Abs. 2 festgestellt, da der Autor nicht über die Gründe seiner Festnahme unterrichtet und erst 40 Tage nach seiner Verhaftung über die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte informiert wurde.

Da der Beschwerdeführer innerhalb dieser 40 Tage auch keinem Richter vorgeführt und er auch für einen Zeitraum von zehn Tagen ohne Kontakt zur Außenwelt sowie einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin festgehalten wurde, was sein Recht, einem Richter vorgeführt zu werden, nachteilig beeinflusste, stellte der Ausschuß des weiteren eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 fest. „Unverzüglich“ beinhalte, daß Verzögerungen einige Tage nicht überschreiten und daß Haft ohne Kontakt zur

Außenwelt als solches Art. 9 Abs. 3 möglicherweise verletzt.<sup>75</sup>

In der Rechtssache *Fernando ./ Sri Lanka*<sup>76</sup> ging es um die Frage, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Mißachtung des Gerichts zu einem Jahr „strenger Haft“ zu einer willkürlichen Haft im Sinne von Art. 9 erwächst. Der Ausschuß anerkennt, daß den Gerichten die Befugnis zusteht, im Eilverfahren Strafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Würde in Gerichtsverfahren zu verhängen. Im vorliegenden Fall war jedoch die einzige vom Beschwerdeführer ausgehende Störung die wiederholte Einlegung von Anträgen, wogegen eine Geldbuße ausreichend gewesen wäre, sowie eine Situation, in der der Beschwerdeführer in Gegenwart des Gerichts „seine Stimme erhob“ und sich anschließend weigerte, sich zu entschuldigen. Weder Gericht noch Staat legten eine begründete Erklärung vor, weshalb diese schwere und im Eilverfahren verhängte Strafe gerechtfertigt war.

Der Ausschuß kam daher zu dem Schluß, daß die Verhängung einer solch schweren Strafe, ohne angemessene Begründung und ohne unabhängige Verfahrensgarantien, einen willkürlichen Freiheitsentzug im Sinne von Art. 9 Abs. 1 darstellt.

Die Unterbringung der Beschwerdeführerin in eine psychiatrische Anstalt war Gegenstand einer Beschwerde gegen Polen.<sup>77</sup> Auch hier konnte der Ausschuß auf seine frühere Rechtsprechung verweisen<sup>78</sup> und

<sup>73</sup> Z. B. *van Alphen ./ Niederlande*, Auffassungen v. 23. Juli 1990, UN-Dok. CCPR/C/39/D/305/1988 = A/45/40 II, Annex IX. M, Nr. 5.8.

<sup>74</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der Ausschuß im Fall *Gorji-Dinka ./ Kamerun* (Fn. 87); dazu in anderem Zusammenhang noch weiter unten.

<sup>75</sup> Darüber hinaus stellte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 9 Abs. 4 fest; siehe *Marques de Moraes ./ Angola* (Fn. 72), Nr. 6.5. Eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 wegen einer vierzigstägigen „incommunicado detention“ wurde auch in *Boimurodov ./ Tadschikistan* (Fn. 70), Nr. 7.4, festgestellt.

<sup>76</sup> Auffassungen v. 31. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1189/2003 = A/60/70, Annex V. Y.

<sup>77</sup> *Fijalkowska ./ Polen*, Auffassungen v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1061/2002 = A/60/40 II, Annex V. L. Vgl. zu diesem Thema das gegen Dtl. ergangene Urteil des EGMR in *Storck ./ Deutschland* (Nr. 61603/00), Ur. v. 16. Juni 2005; hierzu *Mathias Schweizer*, in diesem Heft, S. 199ff.

<sup>78</sup> *A. ./ Neuseeland*, Auffassungen v. 15. Juli 1999, UN-Dok. CCPR/C/66/D/754/1997 = A/54/40 II, Annex XI. EE.

nochmals hervorheben, daß die Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt gegen den Willen des Patienten oder der Patientin eine Form des Freiheitsentzugs im Sinne von Art. 9 darstellt.

Im vorliegenden Fall stellte der Ausschuß zunächst fest, daß die Einweisung der Beschwerdeführerin in eine psychiatrische Anstalt gemäß der relevanten Vorschriften des Mental Health Protection Act und somit „unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens“ (Art. 9 Abs. 1) erfolgt ist.<sup>79</sup>

Hinsichtlich der möglicherweise willkürlichen Natur der Einweisung betrachtet der Ausschuß das Vorbringen der Vertragspartei kritisch, daß, auch wenn die Beschwerdeführerin anerkanntermaßen unter ihrem sich verschlechternden Gesundheitszustand und der Unfähigkeit litt, sich um ihre alltäglichen Dinge zu kümmern, sie gleichzeitig als geschäftsfähig (und prozeßfähig) angesehen wurde. Auf die Argumentation des Staates, daß psychische Krankheit nicht mit fehlender Geschäftsfähigkeit gleichgesetzt werden kann, entgegnet der Ausschuß, daß die geschlossene Unterbringung einer Person in einer psychiatrischen Einrichtung einer Anerkennung der beschränkten Geschäftsfähigkeit gleichkomme.

Der Ausschuß führt in seiner Begründung hierzu weiter aus:

“The Committee considers that the State party has a particular obligation to protect vulnerable persons within its jurisdiction, including the mentally impaired. It considers that as the author suffered from diminished capacity that might have affected her ability to take part effectively in the proceedings herself, the court should have been in a position to ensure that she was assisted or represented in a way sufficient to safeguard her rights throughout the proceedings. The Committee considers that the author’s sister was not in a position to provide such assistance or representation, as she had herself requested the committal order in the first place. The Committee acknowledges that circumstances may arise in which an individ-

ual’s mental health is so impaired that so as to avoid harm to the individual or others, the issuance of a committal order, without assistance or representation sufficient to safeguard her rights, may be unavoidable. In the present case, no such special circumstances have been advanced.”<sup>80</sup>

Aus diesen Gründen stellte der Ausschuß fest, daß die Einweisung der Beschwerdeführerin willkürlich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 war.<sup>81</sup>

Im Fall *Ndong Bee et al.*<sup>82</sup> wurde neben der Verletzung von Art. 7 (s. o.) auch eine Verletzung von Art. 9 festgestellt. Weiter wurden in *Quispe Roque ./ Peru*<sup>83</sup> eine Verletzung von Art. 9, in *Vargas Más ./ Peru*<sup>84</sup> eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 und in *Platonov ./ Russische Föderation*<sup>85</sup> eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 festgestellt.

#### **Menschliche Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10)**

In seiner Beschwerde gegen Kamerun trug *Gorji-Dinka* u. a. vor, daß er in einer nassen und schmutzigen Zelle ohne Bett, Tisch oder irgendwelche sanitären Einrichtungen eingesperrt war. Der Ausschuß wiederholte in seiner Sachentscheidung hierzu, daß Personen, die ihrer Freiheit entzogen sind, keinen anderen Härten oder Zwängen unterworfen werden dürfen, als jenen, die aus dem Freiheitsentzug entstehen, und daß sie im Einklang mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen<sup>86</sup> behandelt werden müssen.<sup>87</sup> Da der Vertragsstaat keine Informationen zu den Haftbe-

<sup>80</sup> Ebd., Nr. 8.3.

<sup>81</sup> Weiter wurde eine Verletzung von Art. 9 Abs. 4 festgestellt. Hierzu ebd., Nr. 8.4.

<sup>82</sup> Fn. 68.

<sup>83</sup> Fn. 44.

<sup>84</sup> Fn. 71, Nr. 6.2.

<sup>85</sup> Auffassungen v. 1. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1218/2003.

<sup>86</sup> Fn. 67.

<sup>87</sup> *Gorji-Dinka ./ Kamerun* (Fn. 29), Nr. 5.2. Der Ausschuß verweist hierbei auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 21 zu Art. 10, Nr. 3 und 5, dt. Übersetzung in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR, Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen*, 2005, S. 88ff.

<sup>79</sup> *Fijalkowska ./ Polen* (Fn. 77), Nr. 8.2; der Ausschuß spricht hier von “lawfully carried out”.

dienungen unterbreitet hat, schließt der Ausschuß darauf, daß die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 10 Abs. 1 während der infragestehenden Haftzeit verletzt wurden.

In *Carranza Alegre ./ Peru*<sup>88</sup> sah der Ausschuß in den Haftbedingungen des Frauenhochsicherheitsgefängnisses Charrillos, wie sie durch die Beschwerdeführerin beschrieben wurden, eine Verletzung ihres Rechts auf menschliche Behandlung und Achtung ihrer Menschenwürde und deshalb eine Verletzung von Art. 10 insgesamt. Diese Haftbedingungen werden unter Nr. 2.9 wie folgt geschildert:

“[...] the author was held in a cell 2.5 metres square, shared with five or six persons simultaneously, where she remained all day except for half an hour in the yard. During her periods in the yard she could not talk to other inmates. She did not have access to reading and writing materials. Her visiting rights were restricted to two immediate relatives per month for a total of 30 minutes in multi-person visiting rooms and without physical contact. The food was inadequate. As a result of all of this she had health problems and began to suffer from bruxism, facial paralysis, dermatitis, aggravated myopia, bronchial symptoms, etc.”

In diesem Fall stellte der Ausschuß zudem Verletzungen der Art. 7, 9 und 14 fest.<sup>89</sup>

In einem weiteren Fall gegen Peru, dem bereits oben genannten *Vargas Más*-Fall<sup>90</sup>, wurde ebenfalls eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 festgestellt.

### **Verbot der Schuldhaft (Art. 11)**

Gemäß Art. 11 darf niemand nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. In *Calvet Ràfols ./ Spanien*<sup>91</sup> hielt der Ausschuß im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung unter Nr. 6.4 der Auffassungen dazu fest:

“With regard to the alleged violation of article 11 of the Covenant by the imposition of a custodial sentence for failure to pay maintenance, the Committee notes that the case concerns a failure to meet not a contractual obligation but a legal obligation, as provided in article 227 of the Spanish Criminal Code. The obligation to pay maintenance is one deriving from Spanish law and not from the separation or divorce agreement signed by the author and his ex-wife.”

### **Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)**

Auch im Jahr 2005 hatte der Ausschuß zahlreiche Fälle zu Art. 14 zu entscheiden; darunter folgende:

In *Czernin ./ Tschechische Republik*<sup>92</sup> ging es um die Weigerung und das Untätigbleiben der Verwaltungsbehörden, die relevanten Gerichtsentscheidungen im Rahmen eines Wiedereinbürgerungsverfahrens umzusetzen. Der Ausschuß erkannte in der Untätigkeit und den exzessiven Verspätungen eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (effective remedy) beinhaltet.

Im bereits erwähnten Fall *Rouse ./ Philippinen*<sup>93</sup> standen auch Art. 14 Absätze 1 und 3 lit. c und e auf dem Prüfstand. Hinsichtlich der Rüge, daß der Beschwerdeführer kein faires Verfahren hatte, hebt der Ausschuß zunächst hervor, daß es generell Sache der nationalen Gerichte ist, die Tatsachen und Beweise eines jeden Falles auszuwerten, es sei denn es kann festgestellt werden, daß die Auswertung willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkommt.

Im vorliegenden Fall mußte der Ausschuß erkennen, daß der Beschwerdeführer u. a. aufgrund von zweifelhaften Beweisen und sogar Beweisen, die nicht bei Gericht eingeführt wurden, verurteilt wurde. Aufgrund dieser Umstände sah der Ausschuß in der

<sup>88</sup> Fn. 46.

<sup>89</sup> Siehe ebd., Nr. 7.2, 7.3 u. 7.5.

<sup>90</sup> Fn. 71.

<sup>91</sup> Fn. 42.

<sup>92</sup> Auffassungen v. 29. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/823/1998 = A/60/40 II, Annex V. A., mit Sondervotum von *Ruth Wedgwood*. Die Beschwerde wurde von dem Sohn des im Laufe des Verfahrens verstorbenen Beschwerdeführers gleichen Namens fortgeführt.

<sup>93</sup> Fn. 66.

Auswahl und Auswertung der Beweise durch das Gericht, daß die Beweiswürdigung eindeutig willkürlich war und eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 darstellt.

Des weiteren stellte der Ausschuß in diesem Fall eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. c fest, da zwischen der Festnahme des Beschwerdeführers und dem abschließenden Urteil sechseinhalb Jahre vergingen und diese Verspätung weder dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist noch eine sachdienliche Erklärung durch den Vertragsstaat erfuhr. Darüber hinaus stellte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. e fest, weil der Beschwerdeführer das mutmaßliche Opfer der Straftat nicht befragen konnte, obwohl er der einzige Augenzeuge der mutmaßlichen Straftat war.

Eine Verletzung der in Art. 14 Abs. 2 festgeschriebenen Unschuldsvermutung wurde in den Fällen *Arutyuniantz ./. Usbekistan*<sup>94</sup> und *Khalilova ./. Tadschikistan*<sup>95</sup> jeweils unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Art. 14<sup>96</sup> festgestellt.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b muß dem Angeklagten hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben. Dieses Recht sah der Ausschuß in den Fällen *Sirageva*<sup>97</sup> sowie *Boimurodov*<sup>98</sup> als verletzt an. In letzterem Fall wurde zudem und neben der erkannten Verletzung von Art. 7<sup>99</sup> auch Art. 14 Abs. 3 lit. g verletzt, wonach der oder die Angeklagte nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Das Opfer wurde hier jedoch aufgrund der von Untersuchungsbeamten/beamtinnen ausgeübten Mißhandlungen dazu gebracht, sich schuldig zu bekennen.

Im bereits oben auf S. 146 erwähnten Fall *Chan*<sup>100</sup> wurde neben der Verletzung von Art. 6 alleine auch eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b und d festgestellt, weil – verkürzt ausgedrückt – der Beschwerdeführer während des Strafprozesses nicht wirksam vertreten war. Da die Todesstrafe verhängt wurde, ohne die in Art. 14 enthaltenen Garantien in diesem Prozeß einzuhalten, stellte der Ausschuß auch eine Verletzung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 14 fest.

Im Fall *Ndong Bee et al. ./. Äquatorial Guinea*<sup>101</sup> machte der Beschwerdeführer geltend, daß die mutmaßlichen Opfer lediglich zwei Tage vor Beginn des Prozesses über die gegen sie erhobenen Anklagepunkte benachrichtigt wurden, was es ihnen unmöglich machte, ihre Verteidigung vorzubereiten und ihre Verteidiger/innen auszuwählen. Zudem habe das Gericht teilweise aus Militärpersonal bestand und seien sie gewaltsam gezwungen worden, ihre Geständnisse zu unterschreiben. Da der Vertragsstaat diesem Vorbringen nicht widersprach, erkannte der Ausschuß, daß die beschriebenen Umstände eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, b, d und g in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 a und b darstellen.

In seinen Auffassungen in der Sache *Gomariz Valera ./. Spanien*<sup>102</sup> stellt der Ausschuß eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5 fest. Er hebt in seiner Begründung insbesondere hervor, daß das Recht, ein Strafurteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, nicht nur garantiert, daß das Urteil vor ein höheres Gericht gebracht wird, wie es im Fall des Beschwerdeführers geschah, sondern auch, daß die Verurteilung einer

<sup>94</sup> Fn. 45.

<sup>95</sup> Fn. 53.

<sup>96</sup> Dt. Übersetzung in: DIMR (Fn. 87), S. 56ff.

<sup>97</sup> Siehe *Sirageva ./. Usbekistan* (Fn. 58), Nr. 6.3.

<sup>98</sup> Siehe *Boimurodov ./. Tadschikistan* (Fn. 70), Nr. 7.3.

<sup>99</sup> Siehe oben, S. 147.

<sup>100</sup> *Chan ./. Guyana* (Fn. 62).

<sup>101</sup> Fn. 68.

<sup>102</sup> Auffassungen v. 22. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1095/2002 = A/60/40 II, Annex V. P., mit abweichendem Sondervotum der Mitglieder *Elisabeth Palm, Nisuke Ando* und *Michael O'Flaherty* u. Sondervotum von *Ruth Wedgwood*.

zweiten Überprüfung unterzogen wird, was vorliegend nicht der Fall war.<sup>103</sup>

Eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5 wurde des weiteren in den Beschwerden *Khalilova ./ Tadschikistan*<sup>104</sup>, *Ratiani ./ Georgien*<sup>105</sup>, *Martínez Fernández ./ Spanien*<sup>106</sup> und *Chisanga ./ Sambia*<sup>107</sup> festgestellt.

Eine Verletzung des gesamten Art. 14 stellte der Ausschuß in zwei gegen Peru eingelegten Beschwerden aufgrund ganz ähnlicher Sachverhalte fest. So heißt es in dem einen der beiden:

“the Committee takes note of the author’s allegations that his trial was conducted by a court comprising faceless judges, that he did not have an opportunity to question witnesses and that his lawyer received threats. Given the circumstances of the case, the Committee [...] considers that article 14 of the Covenant [...] taken as a whole, was violated.”<sup>108</sup>

Keine Verletzung von Art. 14 konnte in dem Fall *Kasper und Sopanen ./ Finnland* festgestellt werden.<sup>109</sup>

### **Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 18)**

Im Fall *Malakhovsky und Pikul ./ Weißrußland*<sup>110</sup> hatte der Ausschuß darüber zu entscheiden, ob die Weigerung des Vertragsstaates, eine religiöse Vereinigung zu registrieren, eine Verletzung des Zivilpakts darstellt. Bei dieser Frage mußte der Ausschuß insbesondere die den Vertragsstaaten nach Art. 18 Abs. 3 eröffnete Möglichkeit, die *Ausübung* der Religionsfreiheit unter den dort beschriebenen Voraussetzungen zu beschränken, berücksichtigen.

In dem vorliegenden Fall unterscheidet das Recht des Vertragsstaates zwischen religiösen Gemeinschaften (communities) und religiösen Vereinigungen (associations), wobei die Möglichkeit, bestimmte Aktivitäten auszuüben, auf letztere beschränkt ist. Die Beschwerdeführer und ihre Glaubensgefährten und -gefährten können wegen der Nichtgewährung des Status einer religiösen Vereinigung keine ausländischen Kleriker einladen oder Klöster und Erziehungsanstalten errichten. Der Ausschuß erkennt an, daß diese Aktivitäten in den Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit fallen.

Im Anschluß daran setzt er sich mit der Frage auseinander, ob die Einschränkungen dieser Freiheit der Beschwerdeführer „zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer“ im Sinne von Art. 18 Abs. 3 „erforderlich sind“. Der Ausschuß verweist hierzu auf Abs. 8 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22<sup>111</sup>, wonach Art. 18 Abs. 3 im engen Sinne auszulegen ist und Einschränkungen nur zu den Zwecken, für die sie vorgeschrieben wurden, angewandt werden und im direkten Zusammenhang stehen mit und verhältnismäßig sind zu dem spezifischen Bedürfnis, auf das sie sich stützen.

Das Recht einer religiösen Vereinigung, ihre religiösen Aktivitäten auszuüben, da-

<sup>103</sup> Beachte in diesem Zusammenhang folgenden Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1976 II S. 1068): „3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, daß

a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und

b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß.“

<sup>104</sup> Fn. 53.

<sup>105</sup> Auffassungen v. 21. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/975/2001 = A/60/40 II, Annex V. J.

<sup>106</sup> Auffassungen v. 29. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1104/2002 = A/60/40 II, Annex V. R.

<sup>107</sup> Fn. 47. In diesem Fall wurde die Verletzung von Art. 14 Abs. 5 zusammen mit Art. 2 festgestellt sowie weitere Verletzungen der Art. 7, 6 Abs. 2 u. Art. 6 Abs. 4 i. V. m. Art. 2.

<sup>108</sup> *Vargas Más* (Fn. 71), Nr. 6.4; vgl. *Quispe Roque* (Fn. 44), Nr. 7.3.

<sup>109</sup> Auffassungen v. 15. März 2005, UN-Dok. CCPR/C/83/D/1076/2002 = A/60/40 II, Annex V. N.

<sup>110</sup> Auffassungen v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1207/2003 = A/60/40 II, Annex V. Z., mit Sondervotum von *Ruth Wedgwood*.

<sup>111</sup> Dt. Übersetzung in: *DIMR* (Fn. 87), S. 92ff.

von abhängig zu machen, daß sie die Nutzungsmöglichkeit von Räumlichkeiten hat, die den relevanten öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften genügen, ist, so der Ausschuß, eine Einschränkung, die für die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig ist. Er weist jedoch u. a. darauf hin, daß die Vertragspartei keine Argumente vorgebracht hat, warum es für die in Art. 18 Abs. 3 genannten Zwecke notwendig ist, daß eine religiöse Vereinigung, um registriert zu werden, eine genehmigte rechtliche Adresse hat, die nicht nur den Anforderungen entspricht, die für den Verwaltungssitz der Vereinigung erforderlich sind, sondern auch jenen, die für die Zwecke religiöser Zeremonien, Rituale und anderer Gruppenunternehmungen erforderlich sind. Angemessene Räumlichkeiten für diesen Gebrauch könnten, so der Ausschuß, auch noch nach der Registrierung erlangt werden. Unter Einbeziehung der Folgen einer verweigerten Registrierung, etwa der Unmöglichkeit, Erziehungsrichtungen zu gründen, erkennt der Ausschuß in der Verweigerung der Registrierung eine Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit nach Art. 18 Abs. 1, die unverhältnismäßig ist und damit nicht den Anforderungen des Art. 18 Abs. 3 entspricht. Es liegt daher eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer aus Art. 18 Abs. 1 vor.

In einem anderen Fall legten Schwester *Immaculate Joseph* und 80 weitere Schwestern vom Heiligen Kreuz des Dritten Ordens des Heiligen Franziskus in Menzingen von Sri Lanka, einem wohltätigen und humanitären Orden, gegen Sri Lanka Beschwerde u. a. wegen der Verletzung von Art. 18 und 26 ein.<sup>112</sup> Der Beschwerde liegt folgender, stark verkürzt wiedergegebener Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführerinnen beantragten, den Orden als Vereinigung eintragen zu lassen (application for incorporation). Dies geschieht in Sri Lanka per gesetzlicher

Verordnung. Nach Veröffentlichung des entsprechenden Gesetzes wurde hiergegen offensichtlich von einer Privatperson Einspruch wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit erhoben. Der Generalanwalt (Attorney-General) unterstützte – laut Vorbringen der Beschwerdeführerinnen – diesen Einspruch. Der Oberste Gerichtshof gab dem Einspruch letztlich wegen der Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung statt. In der Begründung des Gerichtshofs hierfür heißt es u. a., daß das Gesetz eine Situation schaffe, die die Beachtung und das Praktizieren einer Religion mit Aktivitäten verbinde, die unerfahrenen, hilflosen und verletzbaren Menschen materielle und andere Vorteile gewährten, um eine Religion zu propagieren. Und weiter:

“The kind of [social and economic] activities projected in the Bill would necessarily result in imposing unnecessary and improper pressures on people, who are distressed and in need, with their free exercise of thought, conscience and religion with the freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice as provided in article 10 of the Constitution.”<sup>113</sup>

Der Ausschuß hält in bezug auf Art. 18 zunächst fest, daß es eine zentrale Aufgabe vieler Religionen ist, einschließlich der der Beschwerdeführerinnen, ihren Glauben zu verbreiten und anderen nahezubringen sowie Hilfe zu leisten. Diese Aspekte seien Teil der individuellen Religionsausübungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, und seien somit von Art. 18 Abs. 1 insoweit geschützt, als sie nicht in angemessener Weise durch Maßnahmen, die im Einklang mit Art. 18 Abs. 3 stehen, eingeschränkt werden.<sup>114</sup> Des weiteren hebt er das von der Vertragspartei unbestrittene Vorbringen

<sup>113</sup> Ebd., Nr. 2.2.

<sup>114</sup> Der Ausschuß verweist hierbei auf *Malakhovsky und Pikul ./. Weißrußland* (Fn. 110) und Art. 6 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung vom 25. November 1981, UN-Dok. A/RES/36/55, wonach „das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein[schließt]: [...] b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten“.

<sup>112</sup> Siehe *Sister Immaculate Joseph und 80 Teaching Sisters ./. Sri Lanka*, Auffassungen v. 21. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1249/2004.

der Beschwerdeführerinnen hervor, daß die Eintragung des Ordens es diesem besser ermöglichen würde, seine religiösen wie weltlichen Ziele, einschließlich bspw. der Errichtung von Gebetsstätten, zu verwirklichen, was auch Zweck des Gesetzes war. Der Ausschuß stellt daher zunächst fest, daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch den Obersten Gerichtshof eine Beschränkung der Rechte der Beschwerdeführerinnen auf Religionsausübung und Meinungsäußerung ist.

Als nächstes prüft der Ausschuß insbesondere, ob diese Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit zu einem der in Art. 18 Abs. 3 aufgelisteten Zwecke erforderlich war. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gehe davon aus, daß die Aktivitäten des Ordens zwangsweise oder anderweitig Religion ungebührlich verbreiten würden. Die Entscheidung versäume es jedoch, irgendwelche beweiskräftigen oder tatsächlichen Grundlagen für diese Bewertung vorzuweisen oder diese Bewertung mit entsprechenden Leistungen und Diensten anderer religiöser Körperschaften, die eingetragen wurden, abzugleichen. Gleichermaßen weise die Entscheidung keine Rechtfertigung für die Schlußfolgerung auf, daß das Gesetz „die Existenz des Buddhismus oder *Buddha Sasana* an sich beeinträchtigt“<sup>115</sup>. Der Ausschuß kommt letztlich zu dem Schluß (Nr. 7.3):

“In the Committee’s view, the grounds advanced in the present case therefore were insufficient to demonstrate, from the perspective of the Covenant, that the restrictions in question were necessary for one or more of the enumerated purposes. It follows that there has been a

breach of article 18, paragraph 1, of the Covenant.”

### *Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Im Fall *Marques de Morais*<sup>116</sup> ging es nicht nur um die Frage einer Verletzung von Art. 9 (s. o.), sondern auch darum, ob die Festnahme, Haft und Verurteilung des Beschwerdeführers oder seine Reisebeschränkungen unrechtmäßig seine Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 19 beschränken. Der Ausschuß hebt dabei hervor, daß die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 19 Abs. 2 das Recht von Einzelpersonen beinhaltet, ohne Furcht vor Einmischung oder Bestrafung ihre Regierungen zu kritisieren oder sie offen und öffentlich zu beurteilen.

Der Ausschuß hebt zunächst hervor, daß jegliche Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit folgende, in Art. 19 Abs. 3 aufgestellte Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen hat. Sie muß gesetzlich vorgesehen sein, einem der in Art. 19 Abs. 3 lit. a und b aufgezählten Zwecke dienen und erforderlich sein, um einen dieser Zwecke zu erreichen.

Auf den Fall bezogen nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß die endgültige Verurteilung des Beschwerdeführers auf Art. 43 des angolanischen Pressegesetzes in Verbindung mit § 410 des Strafgesetzes beruht. Aber selbst wenn angenommen würde, daß seine Festnahme und Haft oder Reisebeschränkungen eine Grundlage im angolanischen Recht finde und daß diese Maßnahmen genauso wie seine Verurteilung einen legitimen Zweck verfolgten, könne nicht gesagt werden, daß diese Einschränkungen zur Erreichung eines dieser Zwecke erforderlich gewesen wäre. Der Ausschuß merkt hierzu an, daß das Erfordernis der Erforderlichkeit ein Element der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne beinhaltet, daß der Umfang der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit proportional zum Wert, den die Einschränkung schützen soll, sein muß.

<sup>115</sup> Vgl. hierzu Art. 9 der Verfassung, worin es heißt: „The Republic of Sri Lanka shall give Buddhism the foremost place and accordingly it shall be the duty of the State to protect and foster the *Buddha Sasana*, while assuring all religions the rights granted by articles 10 and 14(1)(e)“ sowie die Ausführung des Obersten Gerichts: “The Court held, ‘the propagation and spreading Christianity as postulated in terms of clause 3 [of the Bill] would not be permissible as it would impair the very existence of Buddhism or the *Buddha Sasana*“, beides in: *Sister Immaculate Joseph und 80 Teaching Sisters ./ Sri Lanka* (Fn. 113), Nr. 2.3.

<sup>116</sup> Fn. 72.

Angesichts der in einer demokratischen Gesellschaft vorrangigen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit und einer freien und unzensurierten Presse oder anderer Medien<sup>117</sup> kann die Härte der gegen den Beschwerdeführer verhängten Sanktionen *nicht* als verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der Ehre und des Rufes des Präsidenten, einer Person des öffentlichen Lebens, die als solche der Kritik und Opposition ausgesetzt ist, erachtet werden. Zusätzlich sieht der Ausschuß einen erschwerenden Umstand darin, daß der vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Wahrheitsbeweis gegen die Anklage der Verleumdung von den Gerichten nicht zugelassen wurde. Unter diesen Umständen sieht der Ausschuß eine Verletzung von Art. 19 gegeben.<sup>118</sup>

In einem weiteren, ähnlich gelagerten Fall, *Bodrožić ./. Serbien und Montenegro*<sup>119</sup>, sah der Ausschuß die wegen der Veröffentlichung eines kritischen Artikels erfolgte Verurteilung des Beschwerdeführers ebenfalls nicht durch Art. 19 Abs. 3 gedeckt an, so daß er eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2 feststellte.

Dagegen konnte die Mehrheit des Ausschusses in der Sache *Kim Jong-Cheol ./. Republik Korea*<sup>120</sup> keine Paktverletzung feststellen. In diesem Fall ging es um die Verurteilung eines Journalisten, der über Meinungsumfragen während des Wahlkampfes zu der Präsidentschaftswahl berichtete. Nach dem Wahlgesetz ist es strafbewehrt, politische Meinungsumfragen innerhalb der 23 Tage vor dem Wahltag, einschließ-

lich des Wahltags selbst, zu veröffentlichen.

Die entscheidende Frage, auf die es im vorliegenden Fall hinauslief, war, ob die Verhängung einer Geldstrafe mit Blick auf einen der in Art. 19 Abs. 3 aufgezählten Zwecke verhältnismäßig war. Der Ausschuß hält zunächst fest, daß ein Gesetz, daß die Veröffentlichung von Meinungsumfragen für einen eingeschränkten Zeitraum vor der Wahl beschränkt, nicht als solches außerhalb der in Art. 19 Abs. 3 genannten Zwecke liegt. Genannt werden die öffentliche Ordnung (*ordre public*) und „die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer“.

Hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit führt der Ausschuß aus:

“while a cut-off date of 23 days prior to the election is unusually long, it need not pronounce itself on the compatibility *per se* of the cut-off date with article 19, paragraph 3, since the author’s initial act of publishing previously unreported opinion polls took place within seven days of the election. The author’s conviction for such publication cannot be considered excessive in the context of the conditions obtaining in the State party. The Committee also notes that the sanction visited on the author, albeit one o[f] criminal law, cannot be categorized as excessively harsh[.] It is not, therefore, in a position to conclude that the law, as applied to the author, is disproportionate to its aim.”<sup>121</sup>

In *Velichkin ./. Weißrußland*<sup>122</sup> machte der Beschwerdeführer geltend, daß sein Recht auf Weitergabe von Informationen aus Art. 19 Abs. 2 verletzt worden sei, weil er den Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 im Zentrum von Brest am Jahrestag der Erklärung, am 10. Dezember 2000, verteilte und dabei verhaftet und im Anschluß zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die nationalen Gerichte qualifizierten das Verhalten des Beschwerdeführers als Teilnahme an einer nicht genehmigten Versammlung, nicht aber als

<sup>117</sup> Der Ausschuß verweist hierbei auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu Art. 25, Nr. 25, dt. Übersetzung in: *DIMR* (Fn. 87), S. 113ff.

<sup>118</sup> Zur weiteren Verletzung von Art. 12 wegen der Reisebeschränkungen und der Konfiskation seines Reisepasses siehe *Marques de Morais ./. Angola* (Fn. 72), Nr. 6.9.

<sup>119</sup> Auffassungen v. 31. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1180/2003.

<sup>120</sup> Auffassungen v. 27. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/968/2001 = A/60/40 II, Annex V.G., mit abweichenden Sondervoten mehrerer Ausschußmitglieder.

<sup>121</sup> Ebd., Nr. 8.3.

<sup>122</sup> Auffassungen v. 20. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1022/2001; *Ruth Wedgwood* fügte ein Sondervotum bei.

Verbreitung von Informationen. Der Vertragsstaat, so der Ausschuß, hat sich aber bei der Rechtfertigung der Beschränkung der Aktivitäten des Beschwerdeführers, unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Versammlung stattfanden oder nicht, und die unbestritten auch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung (*ordre public*) darstellten, auf keinen bestimmten Grund berufen, der notwendig im Sinne von Art. 19 Abs. 3 wäre. Der Ausschuß erkannte daher auf eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2.

### *Vereinigungsfreiheit (Art. 22)*

Eine weitere Beschwerde gegen die Republik Korea legte *Jeong-Eun Lee* ein, in der er u. a. eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit rügte. Der Beschwerdeführer wurde in seinem vierten Studienjahr zum Vizepräsidenten des Allgemeinen Studierendenrats der Universität Konkuk gewählt. Als solcher wurde er automatisch ein Mitglied der Versammlung der Repräsentierenden, dem höchsten Entscheidungsorgan der Koreanischen Föderation der Studierendenräte (Hanchongnyeon), eine sich über die ganze Nation erstreckende, 1993 gegründete Vereinigung der Universitätsstudierenden, die die Ziele der Demokratisierung der koreanischen Gesellschaft, nationale Wiedervereinigung und die Verfechtung von Campusautonomie verfolgt.

Im Jahr 1997 stellte der Oberste Gerichtshofs der Republik Korea fest, daß Hanchongnyeon eine „feindbegünstigende Gruppe“ und eine gegen den Staat gerichtete Organisation im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 3 des Nationalen Sicherheitsgesetzes sei, weil ihr nachgesagt wurde, die Strategie der Demokratischen Volksrepublik Korea zu unterstützen, die nationale Vereinigung durch „Kommunistisierung“ der Republik Korea zu erreichen.

Im August 2001 wurde der Beschwerdeführer verhaftet und anschließend nach Art. 7 des Nationalen Sicherheitsgesetzes<sup>123</sup>

<sup>123</sup> “Any person who praises, incites or propagates the activities of an anti-State organization, a member thereof, or a person who has received an order from it, or who acts in concert with it, or propagates or instigates a rebellion against the

angeklagt. Mit Urteil vom 28. September 2001 wurde er zu einer Haftstrafe zusammen mit dem Verlust der Wählbarkeit für jeweils ein Jahr verurteilt. Seine Rechtsmittel hiergegen blieben erfolglos.

In seinen Auffassungen<sup>124</sup> hierzu prüft der Ausschuß, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen seiner Mitgliedschaft im Hanchongnyeon ihn unverhältnismäßig in seiner Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt und somit Art. 22 verletzt. Gemäß Art. 22 Abs. 2 muß eine Einschränkung dieses Rechts kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie zulässig ist:

- (a) sie muß gesetzlich vorgesehen sein,
- (b) sie darf nur zu einem der in Abs. 2 genannten Zwecke erfolgen und
- (c) sie muß zur Erreichung eines dieser Zwecke in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Zu letztgenanntem Kriterium führt der Ausschuß unter Nr. 7.2 seiner Auffassungen aus:

“The reference to a ‘democratic society’ indicates, in the Committee’s view, that the existence and functioning of a plurality of associations, including those which peacefully promote ideas not favorably received by the government or the majority of the population, is one of the foundations of a democratic society. Therefore, the existence of any reasonable and objective justification for limiting the freedom of association is not sufficient. The State Party must further demonstrate that the prohibition of the association and the criminal prosecution of individuals for membership in such organizations are in fact necessary to avert a real, and not only hypothetical danger to the national security or democratic order and that less intrusive measures would be insufficient to achieve this purpose.”

---

State, with the knowledge of the fact that it may endanger the existence and security of the State or democratic fundamental order, shall be punished by imprisonment for a term not exceeding seven years.”

<sup>124</sup> *Lee ./. Republik Korea*, Auffassungen v. 20. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/1119/2002 = A/60/40 II, Annex V. U.

Diese allgemeinen Ausführungen auf den konkreten Fall anwendend, geht der Ausschuß der entscheidenden Frage nach, ob die Verurteilung zu Erreichung eines der in Art. 22 Abs. 2 genannten Zwecke notwendig war. Der Vertragsstaat hat die Notwendigkeit geltend gemacht, die nationale Sicherheit und die demokratische Ordnung gegen die von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehende Gefährdung zu schützen. Er hat die angebliche Gefahr, die vom Beschwerdeführer ausgeht, weil er Mitglied der Hanchongnyeon wurde, jedoch nicht genauer spezifiziert. Der Vertragsstaat und seine Gerichte haben auch nicht dargelegt, daß die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen seiner Mitgliedschaft notwendig war, um eine tatsächliche Gefahr für die nationale Sicherheit und demokratische Ordnung für die Republik Korea abzuwehren. Der Ausschuß kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Vertragspartei nicht dargelegt hat, daß die Verurteilung des Beschwerdeführers notwendig war, um einen der in Art. 22 Abs. 2 genannten Zwecke zu schützen. Die Beschränkung der Vereinigungsfreiheit des Beschwerdeführers war damit mit den Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 unvereinbar und verletzte somit Art. 22 Abs. 1.

#### ***Recht auf politische Mitwirkung und gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 25)***

Das in Art. 25 lit. b verbürgte aktive und passive Wahlrecht sah der Ausschuß im Fall *Gorji-Dinka*<sup>125</sup> für verletzt an. Der Beschwerdeführer rügte, daß die Streichung seines Namens aus dem Wählerregister seine Rechte aus Art. 25 lit. a verletzt.

Hierzu merkt der Ausschuß zunächst an, daß das Recht zu wählen und gewählt zu werden nicht ausgesetzt oder ausgeschlossen werden kann, außer aus gesetzlich festgelegten objektiven und sachgerechten Gründen.<sup>126</sup> Begründet wurde die Streichung insbesondere mit dem „justitiellen

Vorleben“ des Beschwerdeführers. Der Ausschuß wiederholt hierzu seine Ansicht, daß Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, die aber nicht strafrechtlich verurteilt worden sind, nicht von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen werden sollten.<sup>127</sup> Der Beschwerdeführer wurde denn auch von einem Militärtribunal im Jahr 1986 freigesprochen und seine Verurteilung durch ein anderes Gericht im Jahr 1981 durch Amnestiegesetz 82/21 getilgt. Weiter rief der Ausschuß in Erinnerung, daß Personen, die ansonsten berechtigt sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht wegen ihrer politischen Zugehörigkeit ausgeschlossen werden dürfen.<sup>128</sup>

In Ermangelung objektiver und vernünftiger Gründe, dem Beschwerdeführer sein aktives und passives Wahlrecht zu entziehen, kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die Streichung des Namens des Beschwerdeführers aus dem Wahlregister eine Verletzung seines Rechts aus Art. 25 lit. b bedeutet.

#### ***Diskriminierungsverbot (Art. 26)***

Der Ausschuß hatte erneut über zwei Beschwerden gegen die Tschechische Republik im Zusammenhang mit Restitutionsklagen zu entscheiden.<sup>129</sup>

In dem ersten Fall, *Marik ./.* *Tschechische Republik*<sup>130</sup>, wurde des Beschwerdeführers Eigentum im Jahr 1972 konfisziert, nachdem er 1969 in die USA ausgewandert war; später wurde er US-amerikanischer Staatsbürger. Nach 1990 ermöglichte die Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzun-

<sup>127</sup> Vgl. ebd., Abs. 14.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., Abs. 15.

<sup>129</sup> Siehe die bereits zuvor jeweils gegen die Tschechische Republik ergangenen Auffassungen des Ausschusses: *Simunek et al.*, 19. Juli 1995, UN-Dok. CCPR/C/54/D/516/1992 = A/50/40 II, Annex X. K; *Adam*, 23. Juli 1996, UN-Dok. CCPR/C/57/D/586/1994 = A/51/40 II, Annex VIII. V; *Blazek et al.*, 12. Juli 2001, UN-Dok. CCPR/C/72/D/857/1999 = A/56/40 II, Annex X. P; *Des Fours Walderode*, 30. Okt. 2001, UN-Dok. CCPR/C/73/D/747/1997 = A/57/40 II, Annex IX. K.

<sup>130</sup> Auffassungen v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/945/2000 = A/60/40 II, Annex V. F.

<sup>125</sup> Fn. 29.

<sup>126</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu Art. 25, Nr. 4, dt. Übersetzung in: *DIMR* (Fn. 87), S. 113ff.

gen die Restitution konfiszierten Eigentums. Gemäß Gesetz Nr. 87/1991 vom 1. Februar 1991 mußte eine Person, die Restitution ihres Eigentums forderte, u. a. die Voraussetzung erfüllen, die tschechische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

Die beiden vom Beschwerdeführer 1994 getrennt eingelegten Restitutionsklagen wegen zweier Grundstücke blieben erfolglos, insbesondere weil der Kläger die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt nicht erfüllte. Zwar behauptet der Beschwerdeführer, daß er die tschechische Staatsbürgerschaft nie verloren hatte, er erhielt sie jedoch förmlich erst im Mai 1993 wieder.

Die zentrale Frage, die der Ausschuß zu entscheiden hatte, war, ob die Anwendung des Gesetzes 87/1991 auf den Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz (Art. 26) darstellte. Der Ausschuß wiederholt dabei zunächst seine ständige Rechtsprechung, daß nicht jede Ungleichbehandlung eine Diskriminierung im Sinne von Art. 26 darstellt. Eine Unterscheidung, die mit den Bestimmungen des Zivilpakts im Einklang stehen und auf objektiven und sachgerechten Gründen beruht, stellt keine verbotene Diskriminierung im Sinne dieser Vorschrift dar.<sup>131</sup> Während das Staatsbürgerschaftskriterium, so der Ausschuß, objektiv sei, müsse er untersuchen, ob dessen Anwendung auf den Beschwerdeführer unter den Umständen des Falles auch sachgerecht ist.

Der Ausschuß verweist hierbei zunächst auf seine bisherigen gegen die Tschechische Republik erlassenen Auffassungen<sup>132</sup>, in denen er jeweils eine Verletzung von Art. 26 festgestellt hat. Das Staatsbürgerschaftskriterium hielt er dabei für unsachgemäß.<sup>133</sup> Das mit diesen Fällen geschaffe-

ne Präzedenz trifft nach Ansicht des Ausschusses auch auf den Beschwerdeführer im vorliegenden Fall zu. Der Ausschuß kommt daher zu dem Schluß, daß die Anwendung des Gesetzes 87/1991, das das Staatsbürgerschaftskriterium aufstellt, den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 26 verletzt.

In dem zweiten Fall, *Kříž ./. Tschechische Republik*<sup>134</sup>, wurde das Eigentum des Beschwerdeführers zwar nicht konfisziert, jedoch wurde im Jahr 1958 angeordnet, daß er sein Geschäft schließt und einer Kooperative beitrifft, die dann seine Betriebseinrichtung entschädigungslos übernahm. Anfang der 1960er mußte er unter Druck sein Einsechstelapartmentgebäude dem Staat „schenken“. 1968 emigrierte er mit seiner Familie zunächst nach Australien, sodann in die USA; der Beschwerdeführer wurde später US-Staatsangehöriger und verlor im Anschluß daran aufgrund eines Einbürgerungsvertrags zwischen den beiden Ländern seine tschechische Staatsbürgerschaft. Auf Antrag erhielt er die tschechische Staatsbürgerschaft am 28. Juli 1995 wieder zurück, d. h., nach Ablauf der Ausschußfrist für Restitutionsanträge. Seine Restitutionsklage blieb aufgrund des zum fraglichen Zeitpunkt fehlenden Staatsangehörigkeitskriteriums erfolglos.

Auch in diesem Fall ging es daher um die Frage, ob die Anwendung des Gesetzes 87/1991 auf den Beschwerdeführer diesen in seinem Recht aus Art. 26 verletzte. Entsprechend den zuvor geschilderten Ausführungen erkannte der Ausschuß auch hier auf eine Verletzung von Art. 26.

In einem weiteren Verfahren, *Jongenburger-Veerman ./. Niederlande*<sup>135</sup>, konnte der Ausschuß aufgrund der Umstände des Falls keine Verletzung von Art. 26 feststellen.

<sup>131</sup> Siehe insbesondere *Zwaan-de Vries ./. Niederlande*, Auffassungen v. 9. April 1987, UN-Dok. CCPR/C/29/D/182/1984 = A/42/40 (1987), Annex VIII, D, Nr. 13, sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 18, Abs. 13, dt. Übersetzung abgedruckt in: *DIMR* (Fn. 87), S. 76ff.

<sup>132</sup> Siehe oben, Fn. 129.

<sup>133</sup> Vgl. *Simunek et al.* (Fn. 129), Nr. 11.6.

<sup>134</sup> Auffassungen v. 1. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1054/2002.

<sup>135</sup> Auffassungen v. 1. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1238/2004.

### *Rechte der Angehörigen von Minderheiten (Art. 27)*

Auf ihr Recht aus Art. 27 des Zivilpakts beriefen sich in einer erneuten Beschwerde *Jouni E. Länsman* und *Eino A. Länsman*.<sup>136</sup> Dieselben Beschwerdeführer und andere legten bereits im Jahre 1995 eine Beschwerde ein, die im Oktober 1996 vom Ausschuß negativ beschieden wurde;<sup>137</sup> der Ausschuß konnte damals wie heute keine Verletzung von Art. 27 feststellen. Auch in einer weiteren, bereits 1994 entschiedenen Beschwerde konnte der Ausschuß die von *Ilmari Länsman* und 47 anderen Mitgliedern des Muotkatunturi-Hirten-Komitees und der Gemeinde Angeli die gerügte Verletzung von Art. 27 nicht bestätigen.<sup>138</sup>

In allen drei Fällen ging es um Angehörige der Samen, die ihre Viehzucht durch die Abholzung von Wäldern in bestimmten Gebieten, in denen sich ihre Rentiere in Nordfinnland aufhalten, und damit einen Teil ihres kulturellen Lebens gefährdet sehen.

In den vom Ausschuß 1996 erlassenen Auffassungen heißt es u. a.:

“The Committee considers that if logging plans were to be approved on a scale larger than that already agreed to for future years in the area in question or if it could be shown that the effects of logging already planned were more serious than can be foreseen at present, then it may have to be considered whether it would constitute a violation of the authors’ right to enjoy their own culture within the meaning of article 27. [...] the State party must bear in mind when taking steps affecting the rights under article 27, that though different activities in themselves may not constitute a violation of this article, such activities, taken together, may erode the rights of Sami people to enjoy their own culture.”<sup>139</sup>

<sup>136</sup> *Länsman (III) et al. ./ Finnland* (Fn. 33).

<sup>137</sup> Siehe *Jouni E. Länsman et al. ./ Finnland*, Auffassungen v. 30. Oktober 1996, UN-Dok. CCPR/C/58/D/671/1995 = A/52/40 II, Annex VI. S.

<sup>138</sup> *Ilmari Länsman et al. ./ Finnland*, Auffassungen v. 26. Oktober 1994, UN-Dok. CCPR/C/52/D/511/1992 = A/50/40 II, Annex X. I.

<sup>139</sup> *Länsman et al. ./ Finnland* (Fn. 137), Nr. 10.7 (Hervorhebung im Original).

Die Beschwerdeführenden machten vorliegend u. a. geltend, daß ihre Rechte als Rentierhirten aus Art. 27 verletzt seien, weil die bei der vorherigen Beschwerde infragestehenden Hektar sowie zusätzliche Flächen an Wald bereits abgeholzt wurden und weitere Abholzungen geplant sind und mit den dadurch bedingten schwierigeren Verhältnissen für die Tiere zusätzliche Arbeit für die Rentierhalter entsteht. Damit verbunden sei auch eine verringerte Festlegung der Maximalanzahl an Rentieren, die gehalten werden dürfen, durch das hierfür zuständige Agrar- und Forstministerium.

In der Begründung seiner Sachentscheidung hält der Ausschuß zunächst nochmals fest, daß Rentierzucht ein wesentlicher Bestandteil der Kultur der Samen ist, und daß wirtschaftliche Aktivitäten in den Anwendungsbereich von Art. 27 fallen können, wenn sie ein wesentliches Element der Kultur einer ethnischen Gemeinschaft darstellen.<sup>140</sup> Maßnahmen, deren Auswirkungen zu einer Versagung des Rechts auf Pflege des eigenen kulturellen Lebens führen, sind mit Art. 27 unvereinbar. Allerdings führen Maßnahmen, die nur eingeschränkte Auswirkungen auf die Lebensart und Existenz von Angehörigen von Minderheiten haben, nicht notwendigerweise zu einer Versagung des Rechts aus Art. 27.<sup>141</sup>

Der Ausschuß führt u. a. weiter aus, daß die Verletzung des Rechts einer Minderheit, ihre eigene Kultur zu pflegen, auch aus kombinierten Auswirkungen von einer Reihe von Maßnahmen oder Maßnahmen des Vertragsstaates, die dieser über einen gestreckten Zeitraum und in mehr als einem Gebiet des von der Minderheit bewohnten Gebiets durchführt, erfolgen kann. Im vorliegenden Fall müssen daher die Auswirkungen von vergangenen, gegenwärtigen und geplanten zukünftigen

<sup>140</sup> Der Ausschuß verweist hierzu auf *Kitok ./ Schweden*, Auffassungen v. 27. Juli 1988, UN-Dok. CCPR/C/33/D/197/1985 = A/43/40, Annex VII. G, Nr. 9.2, u. *Ilmari Länsman et al. ./ Finnland* (Fn. 138), Nr. 9.2.

<sup>141</sup> *Länsman (III) et al. ./ Finnland* (Fn. 33), Nr. 10.1.

Abholzungen auf das Vermögen der Beschwerdeführenden, ihre Kultur in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe zu pflegen, berücksichtigt werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen der Abholzungen in den infragestehenden Gebieten blieben zwischen Vertragsstaat und Beschwerdeführenden strittig. Der Ausschuß bezieht bei seiner Bewertung die dabei von den Parteien angeführten Argumente und Studien sowie den Umstand, daß trotz der Schwierigkeiten der Gesamtbestand an Rentieren immer noch relativ hoch ist, mit ein. Er kommt zu dem Ergebnis, daß "the effects of logging carried out in the Pyhäjärvi, Kirkko-outa and Paadar-skaidi areas have not been shown to be serious enough as to amount to a denial of the authors' right to enjoy their own culture in community with other members of their group under article 27 of the Covenant."<sup>142</sup>

In einer weiteren Rechtssache, *Howard ./. Kanada*<sup>143</sup>, in der eine Verletzung von Art. 27 zu prüfen war, konnte der Ausschuß ebenfalls keine Paktverletzung feststellen.

## VII. Follow-up zu den Auffassungen

Im Juli 1990 wurde vom Ausschuß ein sog. Follow-up-Verfahren zu seinen nach Art. 5 Abs. 4 FP ausgesprochenen Auffassungen formell errichtet und das Mandat eines Sonderberichterstattenden eingerichtet, das seit März 2001 von Ausschußmitglied *Nisuke Ando* ausgeübt wird. In den Fällen, in denen eine Paktverletzung festgestellt wurde, bemüht sich der Sonderberichterstatter, Informationen von den Vertragsstaaten über die Umsetzung der Auffassungen zu erlangen, wenn sie nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist eine zufriedenstellende Antwort auf die entsprechende Aufforderung durch den Ausschuß unterbreitet haben, und tritt mit dem Ver-

tragsstaat gegebenenfalls in einen Dialog ein.<sup>144</sup>

Wie in den Vorjahren ist auch im Jahresbericht von 2005 zu lesen, daß "[a]ll attempts to categorize follow-up replies by States parties are inherently imprecise and subjective; it is therefore not possible to provide a neat statistical breakdown of follow-up replies."<sup>145</sup> Geändert hat sich jedoch das Format der Präsentation: Nunmehr werden die Angaben, ob die Antwort zufriedenstellend war oder nicht, keine Informationen eingegangen sind und der Dialog noch andauert, in einer Tabelle dargestellt.<sup>146</sup> In der Tabelle wird auch auf die Fundstellen verwiesen, in denen die Antworten der Staaten wiedergegeben sind.

Die seit dem letzten Jahresbericht von Staaten unterbreiteten Informationen sowie zusätzliche Angaben werden in einem neuen Anhang VII im zweiten Band des Jahresberichts (UN-Dok. A/60/40) wiedergegeben. Darin enthalten sind auch – soweit unterbreitet – die Antworten auf die im Vorjahr und im MRM 2005, Heft 2, besprochenen Auffassungen.<sup>147</sup> So heißt es beispielsweise zu dem Fall *Kankanamge ./. Sri Lanka*<sup>148</sup>, daß die Regierung den Fall der Menschenrechtskommission von Sri Lanka unterbreiten wird, damit sie Empfehlungen zu der Frage über Kompensationszahlungen, einschließlich deren Höhe, machen kann.

Interessant zu erwähnen ist abschließend auch die Reaktion Dänemarks auf die Auffassungen im Fall *Byahuranga ./. Dänemark*<sup>149</sup>: Der Vertragsstaat beantragte die Wiedereröffnung der Beratungen über den Fall, was weder im Fakultativprotokoll noch in der Verfahrensordnung vorgesehen und – soweit ersichtlich – in der Praxis auch noch nicht erfolgt ist.

<sup>142</sup> Ebd., Nr. 10.3.

<sup>143</sup> Auffassungen v. 26. Juli 2005, UN-Dok. CCPR/C/84/D/879/1999 = A/60/40 II, Annex V. B.

<sup>144</sup> Siehe Art. 101 der VerfO (Fn. 7) sowie *Schäfer* (Fn. 4), S. 35f. u. 49ff., m. w. N.

<sup>145</sup> UN-Dok. A/60/40 I, Nr. 226.

<sup>146</sup> Siehe UN-Dok. A/60/40 I, Kapitel VI.

<sup>147</sup> Siehe *Schulz* (Fn. 35), S. 150ff.

<sup>148</sup> Auffassungen v. 27. Juli 2004, UN-Dok. CCPR/C/81/D/909/2000 = A/60/40 II, Annex V. T.

<sup>149</sup> Auffassungen v. 1. Nov. 2004, UN-Dok. CCPR/C/82/D/1222/2003 = A/60/40 II, Annex V. AA.